

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung Einbezugssatzung Oberpeiching „Hochstraße“

Der Stadtrat hat am 22.01.2019 die 1. Änderung der Einbezugssatzung Oberpeiching „Hochstraße“, als Satzung beschlossen:

„Die 1. Änderung der Einbezugssatzung Oberpeiching "Hochstraße", mit Planzeichnung, Satzung, und Begründung i. d. Fassung vom 22.01.2019 wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 22.01.2019 wird übernommen.“

Der Geltungsbereich umfasst die Teilflächen der Fl.Nrn. 144/1, 464/2, 464/3 und 464/4, jeweils Gemarkung Oberpeiching.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Einbezugssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister